

Satzung des Vereins PRO Feuerwehr Plötzkau

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „PRO Feuerwehr Plötzkau“, nachfolgend Verein genannt.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name „PRO Feuerwehr Plötzkau e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Plötzkau.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Hauptzweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Finanz- und Sachmitteln, zur Förderung des Feuerschutzes in der Gemeinde Plötzkau, an die Gemeinde Plötzkau.

Weiterer Zweck des Vereins ist die:

- a). - Förderung der Jugendarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Plötzkau
- Förderung der Partnerschaftsbeziehungen zu anderen Feuerwehren in Deutschland und in Europa
- Förderung der Aus- und Weiterbildung der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Plötzkau
- Förderung von Maßnahmen, die der Festigung der Kameradschaft innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Plötzkau und mit anderen Wehren dienen
- Förderung von Maßnahmen und Aktivitäten, welche die Beziehungen der Freiwilligen Feuerwehr zu allen Bürgern der Gemeinde Plötzkau festigen
- Förderung und Durchführung von Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit für die Bürger der Gemeinde Plötzkau auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Hilfeleistung
- Förderung der Würdigung und Anerkennung verdienter Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Plötzkau
- b). Unterstützung und Förderung anderer Vereine in der Gemeinde, wenn es den Zielen des Vereins nicht widerspricht.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennt und willens ist, nach der Satzung des Vereins zu handeln. Minderjährige haben die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
2. Betriebe, Firmen, Unternehmen und ähnliche Einrichtungen können Mitglied des Vereins werden, wenn sie sich zu den Zielen des Vereins bekennen. In der Mitgliederversammlung sind sie durch eine natürliche Person, die zu benennen ist, zu vertreten.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den

Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes nach freiem Ermessen. Im Falle der Ablehnung des Antrages ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Antrag. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

4. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung sowie deren unterschrieblicher Anerkennung wirksam. Von der Zahlung der Aufnahmegebühr kann in begründeten Fällen abgesehen werden, hierüber entscheidet der Vorstand.
5. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
6. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a). durch Tod,
 - b). durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann und zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres wirksam wird,
 - c). durch Ausschluss.
7. Ein Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 1 Jahr im Rückstand ist, bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Verein, wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens und aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, die die Vereinsdisziplin berühren.
8. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
9. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins aktiv teilzunehmen. Die Mitarbeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
2. Für ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
3. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht auf Information zu allen Belangen des Vereins.
4. Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, seinen Beitrag pünktlich und unaufgefordert dem Kassenwart zu überbringen, die Mitgliedsbeiträge sind bringpflichtig zum 1. Werktag eines Kalenderjahres, Vorauszahlungen sind möglich.
5. Für besondere Leistungen bei der Vereinsarbeit können mit Mitteln des Vereins verdienstvolle Mitglieder geehrt werden.
6. Jubiläen, wie die Hochzeit eines Vereinsmitgliedes oder Feuerwehrmitgliedes, silberne Hochzeit, goldene Hochzeit, 50., 60., 70., 75., 80. und jeder weitere Geburtstag sowie 10., 20., 30., 40. und 50. Dienstjubiläum in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Plötzkau, können aus Mitteln des Vereins gewürdigt werden.

§ 5

Finanzielle Einnahmen

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge entsprechend einer Finanz- bzw. Beitragsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Die zur Erreichung des Vereinszweckes benötigten finanziellen Mittel werden überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen und privaten Spenden aufgebracht.

§ 6

Finanzielle Ausgaben

1. Ausgaben, die nicht dem Zwecke des Vereins dienen oder den Zielen des Vereins entgegenstehen, sind unzulässig.
2. Den Ausgaben des Vereins müssen zur Deckung Einnahmen nach § 5 gegenüber stehen.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand des Vereins.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Durch den Vorsitzenden des Vereins ist mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins mit Stimmenmehrheit für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung schriftlich verlangt.
3. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Der Leiter der Versammlung übt das Hausrecht aus.
4. Die Mitglieder sind vom Vorstand spätestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
5. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand spätestens drei Tage vor der Versammlung laden. Die Einladungen werden durch beauftragte Mitglieder des Vereins zugestellt und gelten am Tage der Zustellung als zugestellt.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a). Entgegennahme des Geschäfts- und des Rechnungsprüfungsberichtes
 - b). Entlastung des Vorstandes
 - c). Entscheidung über Satzungsänderungen
 - d). Entscheidung über eine Erweiterung oder Auflösung des Vereins
 - e). Wahl des Vorstandes
 - f). Wahl der Kassenprüfer
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn rechtzeitig und unter Angabe der Tagesordnung geladen wurde.

8. Entscheidungen werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen getroffen, wenn nicht nach gesetzlichen Vorschriften oder nach dieser Satzung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Mit Ausnahme der Wahlen werden Beschlüsse der Organe des Vereins in offener Abstimmung gefasst.
9. Anträge, über die in der ordentlichen Mitgliederversammlung beraten werden soll, sind nach Bekanntmachung der Mitgliederversammlung, spätestens jedoch eine Woche vor der Versammlung, beim Vorsitzenden direkt und schriftlich einzureichen. Über die Zulassung eines Antrages in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der Versammlung. Satzungsänderungen, die den Zielen des Vereins widersprechen, sind unzulässig. Im Zweifelsfalle ist eine Entscheidung zu vertagen und die Mitgliederversammlung nur zu diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer für die Richtigkeit zu unterzeichnen. Die Protokolle sind für die Dauer einer Wahlperiode in der Geschäftsstelle aufzubewahren, danach sind sie zu archivieren.

§ 10 Vorstand

1. Die Mitglieder des Vereins wählen in geheimer Wahl den Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstandes wählen werden durch die Mitgliederversammlung direkt in ihre Funktion für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Verzögert sich die Neuwahl, so führt der bisherige Vorstand die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
3. Der Vorstand besteht aus:
 - a). Vorsitzenden
 - b). Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c). Schriftführer
 - d). Kassenwart
 - e). Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Plötzkau bzw. dessen Beauftragten
4. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenden Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstandsvorsitzende sowie dessen Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende des Vereins sind zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein ermächtigt.
6. Aufgaben des Vorstandes sind die laufenden Geschäfte des Vereins, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen berufen werden.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Antrags- und Rederecht

1. Anträge zur Tagesordnung können durch die Mitglieder abweichend von § 9 Pkt. 8 gestellt werden, wenn es der Verlauf der Versammlung notwendig macht. Über den Antrag entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

2. Zu den Mitgliederversammlungen hat jedes Vereinsmitglied unter Bezugnahme auf die Tagesordnung Rederecht. Die Redezeit wird auf drei Minuten begrenzt und kann auf Antrag durch den Versammlungsleiter um weitere drei Minuten verlängert werden.
3. Der Vorsitzende des Vereins hat unbegrenztes Rederecht, das gilt auch für Mitglieder des Vorstandes, die zur Tagesordnung reden.
4. Wenn der Vorsitzende redet, übernimmt der stellv. Vorsitzende die Versammlungsleitung, ist dieser verhindert, übernimmt die Versammlungsleitung ein Mitglied des Vorstandes.

§ 12 Schriftführer

1. Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins.
2. Er führt die Mitgliederliste.
3. Über jede Mitgliederversammlung des Vereins und des Vorstandes hat der Schriftführer Protokoll zu führen. In dem Protokoll sind die Beschlüsse der Organe des Vereins aufzunehmen.
4. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben.
5. Der Schriftführer überwacht die Jubiläumsliste des Vereins und ist für die Organisation von Ehrungen der Mitglieder des Vereins zuständig.

§ 13 Kassenwart

1. Der Kassenwart überwacht die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Am Schluss eines Geschäftsjahres ist eine prüfungsfähige Jahresrechnung vorzulegen.
2. Der Kassenwart überwacht die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge.
3. Zahlungen für den Verein darf der Kassenwart nur mit schriftlicher Ermächtigung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden in Vertretung leisten.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch mindestens zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 15 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Der Vorstand entscheidet über Anträge zur Satzungsänderung und bereitet die Satzungsänderung für die Mitgliederversammlung vor.
3. Die Absicht der Änderung der Satzung ist den Mitgliedern des Vereins zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
4. Kommt in der Mitgliederversammlung die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so kann innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, in der über eine Satzungsänderung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden wird.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder des Vereins.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Plötzkau, die das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Bereich des abwehrenden Brandschutzes verwenden darf.
3. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) der der Gemeinde Plötzkau zu übergeben.

§17 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als in weiblicher Form.

Plötzkau, den 21.12.2007

Unterschrift

Anlage 1

Finanz- / Beitragsordnung des Vereins „PRO Feuerwehr Plötzkau“

Diese Finanz-/Beitragsordnung bildet die Grundlage der zu entrichtenden Beiträge aller Mitglieder des Vereins „PRO Feuerwehr Plötzkau“, sie regelt außerdem die Verfahrensweise mit Spenden und Zuwendungen.

1. Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt 20,00 EUR.
2. Es wird ein einheitlicher Jahresbeitrag in Höhe von 15,00 EUR pro Mitglied erhoben.
3. Zuschüsse der öffentlichen Hand werden durch den Vorstand beantragt und nachgewiesen.
4. Freiwillige Zuwendungen sind nachzuweisen und dem Spender eine förmliche Quittung auszustellen.
5. Bei Spenden von natürlichen oder juristischen Personen ist innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Geld- oder Sachspende eine formelle Spendenquittung auszustellen und zu überbringen.

Plötzkau, den 12.08.2007

Vorsitzender

Kassenwart